



## Beitrags-/Gebührenordnung

### § 1 Präambel

Diese Beitrags-/Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitrags-/Gebührenordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitrags-/Gebührenordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### § 2 Jahresmitgliedsbeiträge

erstes Mitglied (Pächter)	50,00 €
weiteres Mitglied	25,00 €

Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 3 Zahlweise und Fälligkeit

Die Rechnungen werden im Januar erstellt und in Textform (Brief, E-Mail) an die Mitglieder versandt. Diese sind im Rahmen der Kostenanforderung zum festgelegten Termin zu entrichten und gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten gerichtet sind.

### § 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Rechnung 2 Wochen im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Erfolgt darauf keine Zahlung wird mit der nächsten Mahnung die Abschaltung von Strom und Wasser angekündigt und bei Nichtzahlung durchgeführt. Die Kosten für das an/abschalten trägt das Mitglied. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als drei Monate die Rechnung nicht, so erfolgt gemäß § 6 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste und es erfolgt die Kündigung des Pachtvertrages.



## § 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## § 6 Arbeitsstunden

Pro Garten/Parzelle sind im Jahr sechs Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Stunden erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von **20,00 €**, der mit der nächsten Jahresrechnung fällig wird.

## § 7 Havarie- und Reservefonds (Rücklagen)

Zur Beherrschung unvorhersehbarer Ausgaben (z.B. Reparaturen am Strom- und Wassernetz, Vereinsgebäuden, Zaun...) wird ein Havarie- und Reservefonds gebildet. Dazu sind jährlich zu zahlen

pro Garten/Parzelle für Strom	15,00 €
pro Garten/Parzelle für Wasser	10,00 €
pro Garten/Parzelle für Vereinsgebäude/Grünflächen	10,00 €

Die Zahlung der einzelnen Posten des Havarie- und Reservefonds kann vom Vorstand je nach Kassenlage ausgesetzt werden.

## § 8 Gebühren

Mahngebühr	10,00 €
abschalten/anschalten Wasser/Strom bei Nichtzahlung jeweils	25,00 €



## **§ 9 Sicherheitsleistung**

Bei der Aufnahme neuer Pächter ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **300,00 €** zu erheben. Diese wird mit der ersten Jahresabrechnung für Wasser/Strom verrechnet.

## **§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 13.04.2024 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 06.05.2023, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 06.05.2023, außer Kraft.